

# PATENT

Dafs hinführo denen Un-  
terthanen

SO

**SOLDATEN** sind

Ihr etwa habendes Erbe und  
Vermögen nicht eher ver-  
abfolget werden folle,

BIS

Solche Zuvor einen schriftlichen Consens  
von dem Commandeur des Regiments,  
worunter sie stehen, darüber beijgebracht  
haben werden.



GELDERN

Gedruckt beij den Königl. Preußischen Privilegirten  
Buchdruckern H. und Fr. Korsten.



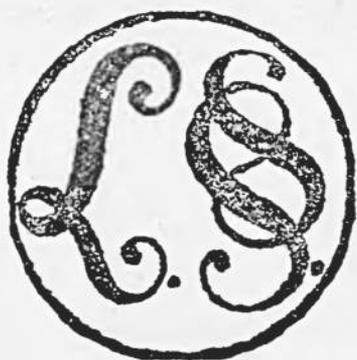
**IR FRIDERICH**

von GOTTES Gnaden König in Preußen, Marggraff Zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer und Oberster Hertzog von Schlesien, Souverainer Printz von Oranien, Neufchätel und Vallengin, wie auch der Graffschafft Glatz, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Casuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen Hertzog, Burggraff zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ost-Frieslandt und Meurs, Graff zu Hohen-Zollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Lehrdam, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargardt, Lauenburg, Butow, Arlaj, und Breda. &c. &c. &c.

Thun kund und fügen hier mit zu wissen; Nachdem wir allerhöchst resolviret, und aus dem Hoff-lager sub dato des 5. hujus allergnädigst befohlen haben, das hinführo denen Unterthanen, welche Soldaten sind, ihr etwa habendes Erbe oder Vermögen nicht eher verabfolget werden solle, bis solche zuvor darüber einen schriftlichen Consens von dem Commandeur des Regiments, worunter sie stehen, beijgebracht haben werden, das ihnen solches Erbe oder Vermögen verabfolget werden könne.

Als wird dieser Unser Befehl und Wille allen Gerichts-  
Obrigkeiten, desgleichen auch allen und jeden so wohl Un-  
fern als Jurisdictionen Beamten, Magisträten in Städten,  
Scheffen und Regierern auf dem Lande Unfers Antheils  
vom Hertzogthum GELDERN, So dann jedermännig-  
lich hierdurch bekandt gemacht, um sich darnach genau  
und eigentlich bej Vermeidung schwerer Verantwortung  
Zu achten. Damit auch niemand mit der Unwissenheit  
sich entschuldigen könne, So soll dieses Patent überall ge-  
wöhnlicher massen Publiciret und Affigiret werden.  
Geben Geldern in Commissione Regiâ den 21. Decem-  
ber. 1743.

An Statt und von Wegen Allerhöchst  
gedachter Seiner Königl. Majestät  
auch auf Dero allergnädigsten Special  
Befehl.



G. V. von Kröcher. Heinius. C. G. v. Reinhart.